

Geschichts- und Begriffspolitik in der Debatte um das Unternehmensstrafrecht

Von *Michael Kubiciel*

I. Einleitung

Aktiengesellschaften, Vereine und Parteien sind juristische Personen, aber keine leblosen rechtlichen Fiktionen.¹ Vielmehr entfalten sie zielgerichtet tatsächliche und rechtliche Wirkungen² und entwickeln eine Verbandspersönlichkeit, deren Existenz und Entwicklung unabhängig von einzelnen natürlichen Personen ist.³ Unbestritten ist auch der erhebliche Einfluss von Personenverbänden auf die Gesellschaft. Sie üben aufgrund ihrer Organisation und „zweckvollen Zusammenfassung von Vermögenswerten“ einen Einfluss auf Wirtschaft, Politik, Publizistik und andere Teilbereiche der Gesellschaft aus, die der Einzelne allein niemals aufbringen könne, meinte Jescheck schon Mitte der 1950er Jahre.⁴ Trotz dieser Einsicht setzte sich in den 1950er Jahren die Auffassung in Deutschland durch, dass eine Strafbarkeit juristischer Personen aus rechtskulturellen und dogmatischen Gründen ausgeschlossen sei. Begründet wurde dies mit dem historischen Argument, dass eine solche Strafbarkeit von Verbänden dem „deutschen Rechtsdenken“ fremd sei; hinzu trat der dogmatische Einwand, dass sich Handlungs- und Schuldbegriff nicht auf juristische Personen übertragen ließen. Infolgedessen lernten Generationen deutscher Juristen einen

¹ So aber v. *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 2, 1840, S. 312; zuletzt *Aichele*, JRE 16 (2008), 3; *Wagner*, ZRG 2016, 112, 125. Wie hier *Gilchrist*, Hastings L. Journal 64 (2013), 1, 9; aus normativer Sicht klarstellend *Renzikowski*, GA 2019, 149, 153 f.; aus empiristischer Sicht *Kohler*, GA 1917, 500: Sie als „etwas Künstliches zu betrachten und anzunehmen, daß nur das Individuum wesentlich sei (...), zeugt von einem vollen Mißkennen der Gestaltungen des Natur- und Kulturlebens.“

² Klassisch US Supreme Court, *NY Railroad v US*, 1909, 492: „If, for example, the invisible, intangible essence or air which we term a corporation can level mountains, fill up valleys, lay down iron tracks, and run railroad cars on them, it can intend to do it, and can act therein as well viciously as virtuously.“

³ Zum Einfluss dieser Verbandspersönlichkeit auf das Handeln der Mitarbeiter s. nur *Buell*, Indiana L. Journal 81 (2006), 473, 491; am Beispiel *Gilchrist* (Fn. 1), S. 11–12. Derartige gruppendynamische Prozesse und Wirkungsverstärkungen sind in der Soziologie oft beschrieben worden; eine auch literarisch besonders eindrückliche Schilderung findet sich bei *Canetti*, Masse und Macht, 2003, S. 16 ff.

⁴ *Jescheck*, DÖV 1953, 539, 541.

Satz, der eine unhintergehbare Wahrheit zu verkünden und jede weitere Diskussion zu stoppen scheint: *Societas delinquere non potest*.

Noch vor wenigen Jahren hieß es, ein Verbandsstrafrecht sei mit „logisch notwendigen Strukturprinzipien des Strafrechts“⁵ bzw. „sachlogischen Strukturen“⁶ unvereinbar. Zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich bereits ab, dass die bislang geltenden Regeln des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 30, 130 OWiG) durch umfassendere strafrechtliche oder jedenfalls strafrechtsähnliche Regeln abgelöst werden. Nun, da Deutschland vor der Einführung eines neuen Gesetzes über die Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten (VerSanG) steht, scheint es angebracht, die historischen und dogmatischen Argumente in den Blick zu nehmen, die einer strafrechtlichen Sanktionierung von Verbänden im Wege stehen sollen. Dieser Blick soll im Folgenden in der Hoffnung gewagt werden, das Interesse des hochgeschätzten Jubilars zu finden.

Die historische und ideengeschichtliche Perspektive zeigt dreierlei. *Erstens* gründen die bis in das 18. Jahrhundert in Deutschland verbreiteten und bis in die 1960er Jahre erhaltenen Regeln über Verbandsstrafen keineswegs auf „Irrationalismen“.⁷ Vielmehr existierten handfeste politische Gründe für die Sanktionierung von Verbänden. *Zweitens* zeigt die Rechtsgeschichte, dass der Satz *societas delinquere non potest* auch in Deutschland keine überzeitlich gültige und sachlogisch zwingende Wahrheit ist, sondern das Zwischenergebnis einer ideengeschichtlichen Entwicklung. Zugleich bewahrheitet sich der Satz des Rechtshistorikers Michael Stolleis, demzufolge Rechtsgeschichte *geschrieben* wird, diese also keine objektiv-feststehende Existenz hat, sondern von der Bindung des jeweiligen Autors an seine Gegenwart und nach Maßgabe seiner Überzeugungen und Interessen erzählt,⁸ gelegentlich sogar absichtsvoll umgeschrieben wird. Dass die Bestrafung von Verbänden „deutschem Rechtsdenken“ fremd sei und allein dem „anglo-amerikanischen“ Rechtssystem entstamme, wie der BGH und viele Rechtslehrer in der Nachkriegszeit betonten, ist historisch jedenfalls falsch (dazu II.). *Drittens* zeigt die Diskussion um das Unternehmensstrafrecht, dass sich auch mit der Verwendung strafrechtlicher Begriffe Politik machen lässt. Dies gilt nicht nur für Straftheorien, deren eminent politischer Charakter auf der Hand liegt, oder den Rechtsgutsbegriff, sondern auch für den Handlungs- und Schuldbegriff. Eine Rückschau auf die Diskussion macht jedenfalls deutlich, dass der Handlungs- und Schuldbegriff als strategischer Einwand gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts verwendet worden ist, obwohl diese Einwände in dogmatischer Hinsicht keineswegs stichhaltig waren und ihre Überzeugungskraft inzwischen fast vollständig verloren haben (III.).

⁵ Schünemann, ZIS 2014, 1, 2.

⁶ Zieschang, GA 2014, 91, 95. Siehe auch den knappen Hinweis bei Murmann, in: Ambos/Bock (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, 2019, S. 57, 74, „dass ein Unternehmen keine Schuld in personalem Sinne auf sich laden kann.“

⁷ So aber Eidam, Der Organisationsgedanke im Strafrecht, 2015, S. 241.

⁸ Stolleis, Rechtsgeschichte schreiben, 2008, S. 21 ff., 27 (Bindung an die Gegenwart).

Ob man Unternehmen für handlungs- und schuldfähig erachtet, ist mithin keine dogmatische, sondern eine rechtspolitische Frage.⁹ Die wechselnden Antworten der Strafrechtswissenschaft spiegeln den vorherrschenden Überzeugungshaushalt einer Gesellschaft.¹⁰ So gesehen, sind Gründe für die Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung von Verbands- bzw. Unternehmensstrafen weniger in „logisch-systematischen als vielmehr in politischen Notwendigkeiten“¹¹ zu finden.

II. Die ideengeschichtliche Entwicklung als Reflex der Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik

1. Verbände: Von Zünften des Spätmittelalters zu den Kartellen des 19. Jahrhunderts

Dass der Satz *societas non delinquere potest* lediglich „eine mögliche Antwort auf die Frage nach der Deliktsfähigkeit der Personenverbände“ ist,¹² zeigt sich schon daran, dass in Deutschland die Bestrafung von Verbänden über Jahrhunderte möglich war.¹³ Am Anfang der Entwicklung steht die Übernahme des Schuldbegriffes aus dem kanonischen Recht durch das moderne weltliche Strafrecht, dessen entscheidender Vorteil darin bestand, Personenverbände zu umfassen und deren Bestrafung zu ermöglichen.¹⁴ Unternehmen im heutigen Sinne gab es zwar noch nicht. Bestraft wurden vielmehr Städte, Abteien, Zünfte, Gilden und andere Korporationen, die zu jener Zeit für das (Erwerbs-)Leben der Einzelnen eine erhebliche Rolle spielten, da dem Staat noch die für die Ordnung der Gesellschaft notwendige Wirkmacht fehlte. Erst als sich der moderne Staat etablierte, büßten kirchliche und gesellschaftliche Intermediäre einen großen Teil ihrer politischen Bedeutung ein. Mit ihrer Verbandsmacht schwand zugleich die Notwendigkeit, ihr Verhalten strafrechtlich zu regulieren und zu sanktionieren.¹⁵ Erst in diesem Umfeld setzte sich die Ablehnung der Strafbarkeit von Verbänden auch in dogmatischer Hinsicht durch. So liest man bei Feuerbach, das Subjekt eines Verbrechens sei „notwendig“ nur das Individuum;

⁹ So schon *Vogel*, StV 2012, 427; ebenso *Kubiciel*, ZRP 2014, 133; *Rogall*, GA 2015, 261, 265; jüngst *Dust*, Täterschaft von Verbänden, 2019, S. 41 ff.

¹⁰ Siehe dazu bereits *Verf.*, FAZ Einspruch vom 21. 8. 2019; der Text baut auf den dortigen Ausführungen auf und vertieft diese.

¹¹ *Heinitz*, Gutachten für den 40. Deutschen Juristentag, 1953, S. 67. Ebenso schon *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, 1933, S. 81.

¹² Treffend *Jescheck*, DÖV 1953, 539.

¹³ *Hafter*, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, 1903, S. 1; *Schmitt*, Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, 1958, S. 26.

¹⁴ *Maihold*, Strafe für fremde Schuld? Die Systematisierung des Strafbegriffs in der spanischen Spätscholastik und Naturrechtslehre, 2005; dazu *Pawlik*, HRRS 2005, 264 ff.

¹⁵ *Heinitz* (Fn. 11), S. 68 f.; *Schmitt* (Fn. 13), S. 26.

die „universitas“ sei keines Verbrechens fähig.¹⁶ Die bedeutenden Strafrechtskodifikationen des vorletzten Jahrhunderts, insbesondere das Reichsstrafgesetzbuch von 1871, verzichteten auf Regelungen über die Bestrafung juristischer Personen.

Bald erschien der vom Mittelalter bis in das frühe 19. Jahrhundert geläufige Satz, dass Körperschaften eine Straftat begehen und dafür bestraft werden können, wie eine „historische Reminiszenz“.¹⁷ Dessen ungeachtet blieben einzelne Regelungen über die Sanktionierung von Korporationen im Neben- und Landesrecht erhalten. Ihre Stunde schlug, als sich mit Verspätung die industrielle Revolution auch in Deutschland entfaltete. Nun waren es nicht mehr Kirchen und Zünfte, die mit ihrer wirtschaftlichen und politischen Macht das Leben der Bürger beeinflussten und in Konkurrenz zum Staat traten. Vielmehr entstanden Genossenschaften und Großunternehmen, letztere vereinigten sich in Syndikaten und Kartellen und schoben sich gleichsam zwischen den Einzelnen und den Staat.¹⁸ Auch der Staat selbst veränderte sich, er musste sich verändern, um die Folgen des rasanten Bevölkerungswachstums und der Industrialisierung bewältigen zu können. Zu diesem Zweck übertrug er einen Teil seiner Aufgaben an rechtlich verselbständigte öffentlich-rechtliche Anstalten und die Gebietskörperschaften.¹⁹

Als nach der Wirtschaftskrise – dem sog. Gründerkrach – die Marktwirtschaft stärker reguliert wurde,²⁰ richtete sich der Blick auch auf die Möglichkeiten, Ordnungsstrafen gegen juristische Personen zu verhängen.²¹ Prompt erschienen Arbeiten, welche die dogmatischen Einwände gegen die Verbandsstrafen relativierten oder die Sanktionierung von Verbänden legitimierten. So betont Merkel in seinem berühmten Lehrbuch, es sei nicht begrifflich unmöglich, dass der im Verhalten einer Korporation sich äußernde Kollektivwille eine für rechtlich geschützte Interessen gefährliche und vom Recht verbotene Wirksamkeit erlange; ebenso wenig sei es unvernünftig, die „rechtliche Gegenwirkung“ – die Strafe – gegen jenen „Faktor“ auszurichten, von dem diese Wirkungen ausgingen.²² Hafter griff die Genossenschaftstheorie von Gierkes auf und erklärte Personenverbände nicht nur für rein tatsächlich willens- und handlungsfähig, sondern auch in rechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht.²³ „Der Personenverband will und handelt durch einzelne Menschen.“ Die Vorgänge des Wollens und Handelns vollzögen sich lediglich anders als bei Ein-

¹⁶ *Feuerbach*, Lehrbuch des Peinlichen Rechts, 1801, § 36. Er begründete dies mit der fehlenden Straffähigkeit: Eine Strafe müsse sich nicht nur auf die gegenwärtigen, sondern auf die künftigen Glieder der universitas erstrecken, was nicht möglich sei.

¹⁷ *Hafter* (Fn. 13).

¹⁸ *Schmoeckel/Maetschke*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2. Aufl. 2016, Rn. 742 f.

¹⁹ *Busch* (Fn. 11), S. 81 ff.

²⁰ Zur Organisation des Kapitalismus in den Jahren 1870 bis 1919 siehe *Schmoeckel/Maetschke* (Fn. 18), Rn. 742 f.

²¹ *Schmitt* (Fn. 13), S. 26.

²² *Merkel*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889, § 18.

²³ *Hafter* (Fn. 13), S. 61, 65.

zelindividuen.²⁴ An der rechtlichen Relevanz dieser Äußerungen sei aber nicht zu zweifeln.

2. Rechtskulturelle Selbstbehauptung in den 1950er Jahren

Während des 1. Weltkrieges, der Weimarer Republik und der NS-Zeit setzten sich diese Ansätze nicht durch, da man sich auf andere Regulierungsstrategien verließ, namentlich die Lenkung natürlicher Personen durch ein sehr dichtes und rigides, teils unmenschlich hartes Nebenstrafrecht.²⁵ Erst Mitte der 1950er Jahre rückte das Verbandsstrafrecht wieder in den Mittelpunkt der Diskussion. Anlass dafür waren Vorschriften der Besatzungsmächte, die eine Bestrafung juristischer Personen für Verstöße gegen das Devisenrecht vorsahen. Nach einer für Berlin geltenden Devisen-Verordnung konnten unter Voraussetzungen, die dem § 31 BGB ähneln, Personenvereinigungen strafbare Handlungen ihrer Vorstandsmitglieder, Gesellschafter oder Angestellten zugerechnet werden.²⁶ Der Bundesgerichtshof betonte zwar die Verbindlichkeit dieser Regelung, hob aber hervor, dass dem Landgericht zuzugeben sei, „daß es dem bisherigen deutschen Rechtsdenken widerspricht, gegen juristische Personen eine Kriminalstrafe zu verhängen. Sie paßt nicht zu dem im deutschen Recht entwickelten sozialetischen Schuld- und Strafbegriff.“²⁷

Im Umfeld dieser und anderer Entscheidungen entwickelte sich eine rechtspolitische Debatte darüber, ob die im deutschen Recht nach wie vor existierenden Sanktionsmöglichkeiten gestrichen oder im Zuge einer Neuausrichtung des Wirtschaftsstrafrechts ausgebaut werden sollten. Die Mehrheit in der Rechtswissenschaft widersprach derartigen Bestrebungen. Zentral waren dabei die Argumente, dass das deutsche Recht die Verbandsstrafe nicht kenne²⁸ und diese mit dem Schuldbegriff „im Sinne deutscher Rechtsüberzeugungen“²⁹ sowie dem (deutschen) Strafbegriff nicht vereinbar sei.³⁰ Stattdessen wurden die Verbandsstrafen einseitig „fremdem, die heimatliche Tradition der Besatzungsmächte widerspiegelndem Rechtsdenken“³¹ zugeordnet: Dessen Dogmatik, insbesondere die „angloamerikanische“ Schuldlehre, sei nicht so weit durchgebildet wie die „modernen“ deutschen Begriffe.³² Das ist – wie wir gesehen haben – in jeder Beziehung unzutreffend, waren Verbandsstrafen

²⁴ *Haft* (Fn. 13), S. 75.

²⁵ Dazu *Kubiciel*, JZ 2019, 1158 ff.

²⁶ BGHSt 5, 28, 31.

²⁷ BGHSt 5, 28, 32. Ebenso (falsch) *Lange*, JZ 1952, 261: mit „kontinentalem Rechtsdenken grundsätzlich unvereinbar“.

²⁸ *Bruns*, JZ 1954, 253; *Niese*, JZ 1953, 320, 321.

²⁹ *Lange*, JZ 1952, 261, 262.

³⁰ *Bruns*, JZ 1954, 253; *Heinitz* (Fn. 11), S. 85; *Niese*, JZ 1953, 320, 321; *Lange*, JZ 1952, 261, 262; *Schmitt* (Fn. 13), S. 106 f.

³¹ *Jescheck*, ZStW 65 (1953), 210.

³² *Siegert*, NJW 1953, 527 f.

doch in Deutschland bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert anerkannt; zudem existierten Reste im deutschen Steuer- und Nebenstrafrecht bis in die frühen 1960er Jahre fort.

Dass diese Sätze dennoch Gehör und Zustimmung fanden, hat zwei Gründe. Zum einen deutet der mitunter herablassend-blaßierte Tonfall darauf hin, dass die deutsche Strafrechtswissenschaft nach der moralischen Katastrophe Deutschlands in einem Akt der Selbstvergewisserung darum bemüht war, die (vermeintlich) hochwertige deutsche (Rechts-)Kultur über die anglo-amerikanische Pragmatik und Zivilisiertheit zu stellen.³³ Sie knüpfte damit auch an strafrechtliche Traditionslinien an, die in die 1930er Jahre zurückreichen.³⁴ Zum zweiten brachte man in der frühen Nachkriegszeit die Begriffe Kollektivschuld und -strafe vor allem mit dem Statut und der Rechtsprechung des Internationalen Militärgerichtshofs sowie mit Art. 10 des Alliierten Kontrollratsgesetzes vom 20. 12. 1945 sowie der Frage nach der Schuld für Krieg und Völkermord in Verbindung.³⁵ Karl Engisch konnte sich in der Diskussion um das Unternehmensstrafrecht jedenfalls nicht den Hinweis verkneifen, dass man von „der Strafhaftung aufgrund von Schicksalsverbundenheit genug verschmeckt [...] habe“; man wolle nicht schuldlos dafür einstehen, „was andere schuldhaft getan haben, mit denen uns Zufall, Ahnungslosigkeit, Gutgläubigkeit in einem Verband zusammengeführt haben.“³⁶ Mitte der 1950er Jahre fand er damit Gehör.

III. Dogmatik als Spiegel politischer und soziokultureller Überzeugungen

1. Handlungsfähigkeit von juristischen Personen

Vor diesem soziokulturellen und politischen Hintergrund setzte sich die Auffassung durch, dass juristische Personen weder handlungs- noch schuldfähig seien. In-

³³ Diese Form des Kulturchauvinismus hat in Deutschland eine lange Tradition. Vgl. etwa *Thomas Mann*, *Betrachtungen eines Unpolitischen*, 3. Aufl. (der Taschenbuch-Ausgabe), 2004, S. 52 ff. (mit weiteren Nachweisen bei Nietzsche).

³⁴ Siehe etwa die scharfen Wendungen gegen französisches und angloamerikanisches (Rechts-)Denken bei *Welzel*, *Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht*, 1936, hier zitiert nach: *Abhandlungen zum Strafrecht und zur Rechtsphilosophie*, 1975, S. 30. Zu diesem Wesenszug in und zur Einordnung von *Welzels* Schrift *Kubiciel*, in: *Frisch et al.* (Hrsg.), *Lebendiges und Totes in der Verbrechenslehre Hans Welzels*, 2015, S. 135, 143 ff. Vgl. auch *Ambos*, *Nationalsozialistisches Strafrecht*, 2019, S. 134 f.; *Stopp*, *Hans Welzel und der Nationalsozialismus*, 2018, S. 19 ff.

³⁵ Vgl. *Bohne*, FS Sauer, 1949, 128. Dazu auch *Hirsch*, *Die Frage der Straffähigkeit von Personenverbänden*. Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, 1993, S. 15, 20.

³⁶ *Engisch*, *Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages*, Bd. 2 (Sitzungsberichte) Gutachten E, S. 7, 28.

ternational anschlussfähig war diese Position schon seinerzeit nicht mehr.³⁷ Vor allem aber hatten die Hinweise auf die fehlende Handlungs- und Schuldfähigkeit häufig den Status einer „unbewiesenen Behauptung“ anstatt eines fundierten Arguments.³⁸ Blickt man auf den Handlungsbegriff, so meint dieser die Fähigkeit einer Person, rechtlich erhebliche Handlungen vorzunehmen; strafrechtliche Handlungsfähigkeit meint dementsprechend das Potenzial, den Tatbestand eines Strafgesetzes in zurechenbarer Weise erfüllen zu können.³⁹ Dass juristische Personen in rechtlicher Hinsicht handlungsfähig sind, ist unbestritten: Sie schließen zum Beispiel wirksame Verträge. Weshalb für das Strafrecht etwas anderes soll, ist in den 1950er Jahren oftmals gar nicht mehr begründet worden.⁴⁰ Dabei hatte schon Franz von Liszt die rhetorische Frage gestellt, weshalb juristische Personen, die wirksame Verträge zu schließen vermögen, nicht auch betrügerische oder wucherische Verträge schließen könnten.⁴¹ Dass eine juristische Person in strafrechtlicher Hinsicht nicht handlungsfähig sei, weil ihr die „physisch-geistige Substanz“ fehle,⁴² ist jedenfalls keine Begründung, sondern eine *petitio principii*. Dass die These von der fehlenden strafrechtlichen Handlungsfähigkeit häufig unwidersprochen bleibt, dürfte auch daran liegen, dass die gesamte Strafrechtsdogmatik am Beispiel des Individualstrafrechts (zumeist anhand einfach gelagerter Erfolgsdelikte) entwickelt wird. Wer die Dogmatik stets und ausschließlich von einem derartigen Standpunkt aus betrachtet und von dort aus seine Begriffsbildung betreibt, muss zu dem Schluss gelangen, dass eine Verbandsstrafe strafrechtsdogmatischen Begriffen widerspreche.⁴³ Zwingend ist dieser Schluss keineswegs. Selbst vom Standpunkt des in den 1950er Jahren stark vertretenen finalen Handlungsbegriffs lässt sich juristischen Personen eine strafrechtliche Handlungsfähigkeit zuschreiben: Ist nämlich eine Handlung die Ausübung von Zwecktätigkeit,⁴⁴ handeln juristische Personen jedenfalls soweit, wie das Handeln eines Mitarbeiters den von den Leitungsorganen gebildeten Willen der juristischen Person spiegelt.⁴⁵

³⁷ Siehe den Bericht vom 6. Internationalen Strafrechtskongress in Rom 1953 bei *Blau*, *Der Betrieb* 1954, 34, 35.

³⁸ Treffend schon *Weber*, GA 1954, 237, 239 f.

³⁹ *Marcuse*, GA 1917, 478.

⁴⁰ Vgl. *Lange*, JZ 1952, 261, 262, der dort auch die Unvereinbarkeit der Verbandsstrafe mit dem „deutschen“ Schuldbegriff nicht begründet.

⁴¹ v. *Liszt*, *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*, 2. Aufl. 1884, S. 104.

⁴² *Roxin*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 8 Rn. 59.

⁴³ Auf diesen Fehlschluss weist schon v. *Weber*, in: *Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages*, Bd. 2 (Sitzungsberichte) Gutachten, E 61, hin.

⁴⁴ *Welzel*, *Das deutsche Strafrecht*, 11. Aufl. 1969, S. 33.

⁴⁵ Siehe *Heintz* (Fn. 11), S. 84 f.; *Jescheck*, ZStW 65 (1953), 210, 212 f.

2. Schuldfähigkeit von juristischen Personen

Als besonders wirkmächtig in der Diskussion hat sich die These erwiesen, juristischen Personen fehle die Schuldfähigkeit. Sie war schon während der 1950er Jahre unbestritten und bildete über Jahrzehnte den dogmatischen „Generalnenner“ der deutschen Strafrechtswissenschaft in den periodisch wiederkehrenden kriminalpolitischen Diskussionen.⁴⁶ Noch Anfang des 21. Jahrhunderts lehnte die Mehrheit einer beim Bundesjustizministerium angesiedelten Kommission die Einführung eines Unternehmensstrafrechts u. a. mit dem Argument ab, dies werfe „erhebliche Bedenken hinsichtlich des Schuldprinzips“ auf.⁴⁷ Grundlage dieser Unvereinbarkeitsthese ist in vielen Fällen ein Schuldbegriff, der in den 1950er und 1960er Jahren verbreitet war: Schuld meint danach sozioethische Vorwerfbarkeit. Der Vorwurf eines „sozioethischen Versagen(s)“ ergebe nur „gegenüber der Einzelmenschlichen Persönlichkeit“ Sinn, fasst Jescheck eine bis heute gängige Intuition zusammen.⁴⁸

Der unbefangene Beobachter stellt sich indes die Frage: Weshalb eigentlich nicht? Schließlich legt die Gesellschaft auch an das Handeln von Unternehmen moralische Maßstäbe an.⁴⁹ So müssen sich Unternehmen, Vereine und andere juristische Personen immer häufiger für eine mangelhafte „moral compliance“ öffentlich rechtfertigen, nicht nur bei der (rechtlich legalen) Ausnutzung prekärer Beschäftigungsverhältnisse im Ausland, sondern sogar für bloß anstößiges Verhalten von (leitenden) Angestellten.⁵⁰ Zudem weist das europäische und deutsche Recht Unternehmen in zunehmendem Maße eine corporate social responsibility zu (vgl. die entsprechenden Berichtspflichten in den §§ 289b, 289c HGB). Nun mag man einwenden, dass eine Berichtspflicht keine strafrechtliche Verhaltensnorm sei und die *moralische* Bewertung eines Verhaltens durch die Gesellschaft von der *strafrechtlichen* Bewertung durch ein Gericht unterschieden werden müsse. Gerade letzteres zeigt indes die Unzulänglichkeit des ethisierenden Schuldbegriffs: Ein Strafurteil fällt gerade kein moralisches Urteil über eine (natürliche oder juristische) Person, sondern misst ein Ver-

⁴⁶ Vgl. Jescheck, in: Niederschriften der Großen Strafrechtsreform, Bd. 1, 1956, S. 297: Der „Generalnenner“ aller Mitglieder der Kommission sei, „daß aus grundsätzlichen straf- und schuldtheoretischen Erwägungen eine echte kriminelle Bestrafung von Personenverbänden auszuschließen hat.“ Vgl. ferner den knappen Hinweis bei Schünemann, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979, S. 233, demzufolge einem Verband nach „ganz überwiegender Auffassung“ Handlungs- und Schuldfähigkeit fehlten. Schünemann vertieft den „unfruchtbaren Austausch begriffsjuristischer Argumente“ (so treffend *ders.*, aaO, S. 236) nicht, da er im Folgenden eine mit der Beweisnot begründete Sonderlegitimation erarbeitet.

⁴⁷ Siehe Hettinger, Reform des Sanktionenrechts, Teilband 3: Verbandsstrafe, 2002, S. 354.

⁴⁸ Jescheck, ZStW 65 (1953), 210, 213. So schon in wortgleicher Übereinstimmung Eb. Schmidt, in: Haertel/Josef/Schmidt, Wirtschaftsstrafgesetz, 1949, S. 31 ff. Ähnlich Heinitz (Fn. 11), S. 85, der neben dem sozioethischen Schuldbegriff noch auf die Lebensführungsschuld verweist.

⁴⁹ Vgl. zur Diskussion um die Menschenrechtsbindung von Unternehmen Birk/Heger, ARSP 102 (2016), 128 ff.; Kubiciel, öAnwBl. 2016, 574 ff.

⁵⁰ Am Beispiel des Spitzensports Kubiciel, SpuRt 2019, 23 f.

halten ausschließlich an Rechtsnormen. Daher steht ein Schuldbegriff, der in einer Verurteilung (auch) einen ethischen Vorwurf sieht, nicht im Widerspruch zur Strafbarkeit juristischer Personen, sondern ist mit der Legitimation und dem Sinn der Strafe insgesamt nicht zu vereinbaren. Eine Verurteilung spricht keinen (ethischen) Vorwurf aus, sondern markiert die *rechtliche* Zuständigkeit eines Einzelnen für einen Rechtsverstoß.⁵¹ Demzufolge stellt die Strafe das Recht symbolisch wieder her, nicht die Integrität sozialetischer Normen.

Lehnt man mit der heute herrschenden Meinung einen sozialetischen Schuldbegriff ab,⁵² fragt sich, welche anderen Gründe die Annahme tragen könnten, dass eine strafrechtliche Verantwortungszuweisung nur gegenüber natürlichen Personen, nicht aber gegenüber juristischen Personen möglich sein soll. Die Standardantwort auf diese Frage lautet: Weil eine juristische Person sich nicht für das Recht und gegen das Unrecht entscheiden könne.⁵³ Wollte man aus dieser Aussage ableiten, dass nur dann eine strafrechtliche Verantwortung begründbar sei, wenn positiv und empirisch ein freier Wille desjenigen festgestellt werden kann, dem die Handlung als Straftat zugerechnet werden soll, erklärt die Aussage zu viel. Denn dieser Nachweis lässt sich auch bei natürlichen Personen nicht führen. Er muss aber auch nicht geführt werden, da das Strafgesetzbuch natürliche Personen ab einem gewissen Alter für grundsätzlich schuldfähig erklärt (§ 19 StGB). Liegen keine besonderen Gründe vor, mit denen ein Mensch von seiner unrechten Handlung distanziert werden kann (§§ 20, 35 StGB), gilt er – rechtlich betrachtet – als verantwortlich. Eine solche Festlegung kann das Recht auch in Bezug auf juristische Personen treffen.⁵⁴

Es tut dies schon heute – unter anderem in § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz. Nach dieser Vorschrift sind juristische Personen für das Handeln solcher Leitungspersonen verantwortlich, mittels derer die juristische Person rechtlich agiert und die (wirtschaftlichen) Interessen der hinter ihr stehenden Anteilseigner verfolgt. Wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, kann das unternehmensbezogene Handeln einer Leitungsperson nicht von der juristischen Person distanziert werden, die dem Verhalten seinen besonderen sozialen und rechtlichen Sinn verleiht. Die Bestechung durch einen Geschäftsführer zum Zweck der Auftragsgewinnung ist eben

⁵¹ Vgl. dazu im hiesigen Zusammenhang *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, 5. Aufl. 2018, § 1 Rn. 8 sowie umfassend *Pawlik*, *Das Unrecht des Bürgers*, 2012, S. 260 ff. – *Greco*, GA 2015, 503, 505 f., kritisiert diesen Schuldbegriff als inhaltsleer. Jedoch könnte man seine Feststellung auch ins Positive wenden: Der hier vertretene normative Begriff hält die strafrechtliche Schuld frei von nicht beweisbaren empirisch-anthropologischen oder umstrittenen strafrechtstheoretisch-philosophischen Vorannahmen und sucht stattdessen Anschluss an die geltende Rechtslage und -praxis; vgl. dazu auch *Hassemer*, ZStW 121 (2009), 829, 840; grundlegend *Jakobs*, *Schuld und Prävention*, 1976.

⁵² So etwa in diesem Zusammenhang *Rogall* (Fn. 51), § 30 Rn. 15.

⁵³ So BGHSt 5, 28, 31 f. Ferner *Heinitz* (Fn. 11), S. 85.

⁵⁴ *Vogel*, StV 2012, 427 ff.; ebenso *Kubiciel*, ZRP 2014, 133 ff. Umfassend *Kohlhof*, *Legitimation einer originären Verbandsstrafe*, 2019.

nicht nur eine Episode im Leben dieses Menschen,⁵⁵ sondern weist einen untrennbaren Unternehmensbezug auf. Sie ist eine *corporate crime*, auf die mit einem Bußgeld oder Strafe reagiert werden kann, ohne dass dies einen straftheoretischen Unterschied macht.⁵⁶

Dem hält Schünemann ein an der Abschreckungsprävention orientiertes Schuldverständnis entgegen. Die Strafandrohung richte sich an einen „rationalen Nutzenmaximierer“, der von der Begehung einer Straftat abgeschreckt werden solle. Adressat könne daher „nur ein zum Verstehen der Norm und zu ihrer Befolgung befähigter Mensch sein“.⁵⁷ Indes ist schon zweifelhaft, ob die negative Generalprävention überhaupt als die Straftheorie gelten darf, mit deren Hilfe die strafrechtliche Zurechnung und strafdogmatische Begriffe modelliert werden können.⁵⁸ Davon abgesehen erklärt der Einwand nicht, weshalb nicht auf die abschreckende Wirkung abgestellt werden darf, welche die Strafandrohung gegenüber der physisch handelnden Leitungsperson der juristischen Person ausübt. Schließlich ist die Abschreckungsprävention – wenn irgendwo – doch gerade bei unternehmerischen Handlungen aussagekräftig, die stärker von Nutzenkalkülen geleitet wird als Alltagsverhalten. Zu erklären wäre also, weshalb die Schuld der juristischen Person *nicht* im Fehlverhalten jener natürlichen Personen liegen soll, durch die sie faktisch und rechtlich handelt.⁵⁹ Greco hält dem die Höchstpersönlichkeit der Schuld entgegen; die Schuld der natürlichen Person lasse sich der juristischen Person nicht zurechnen.⁶⁰ Indes stellt sich bereits die Frage, ob wir es überhaupt mit einer Zurechnung fremder Schuld zu tun haben. Denn anders als natürliche Personen, zwischen denen fremde Schuld nicht strafbarkeitsbegründend zugerechnet werden kann, können juristische Personen weder faktisch noch rechtlich höchstpersönlich handeln. Vielmehr handeln für sie natürliche Personen, ohne dass das Handeln der natürlichen Personen vom Ganzen – dem Verband bzw. der juristischen Person – getrennt werden könnte.⁶¹

Während beim Handeln verschiedener natürlicher Personen die Notwendigkeit besteht, die Verantwortungsbereiche zu trennen und eine unzulässige Zurechnung fremder Schuld zu verhindern, handeln juristische Personen nur durch natürliche Personen und natürliche Personen auch für diese, falls ein rechtlicher Verbandsbezug

⁵⁵ *Seelmann*, Kollektive Verantwortung im Strafrecht, 2002, S. 22.

⁵⁶ Zwar wird behauptet, dass dem Bußgeld jener sozialesitische Tadel fehle, der kennzeichnend für die Strafe sei (so *Kühl*, FS Tiedemann, 2008, S. 29, 42 f.; krit. *Jahn/Brodowski*, JZ 2016, 969, 973). Jedoch weisen beide Reaktionsformen keine substantiellen Unterschiede auf, siehe dazu *Kubicjel*, ZStW 129 (2017), 473, 488 f.; *Rogall* (Fn. 51), Vorbemerkung Rn. 1 ff.; § 30 Rn. 21.

⁵⁷ *Schünemann*, ZIS 2014, 1, 2. Insoweit zustimmend *Silva-Sánchez*, GA 2015, 267, 271.

⁵⁸ Dazu *Kubicjel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 144 ff.

⁵⁹ Eine solche Zurechnung ablehnend v. *Freier*, Kritik der Verbandsstrafe, 1998, S. 100 f.; *Kleszczewski*, FS Seebode, 2008, S. 179, 186; *Frisch*, FS Wolter, 2013, S. 349, 362.

⁶⁰ *Greco*, GA 2015, 503, 507. So auch *Murmann* (Fn. 6), S. 74. Kritisch dazu *Renzikowski*, GA 2019, 149, 157 f.

⁶¹ Vgl. *Aichele*, JRE 16 (2008), 3, 22. *Renzikowski*, GA 2019, 149, 153, 156 f.

vorliegt. Eine verbandsbezogene Straftat stellt dann nicht allein eine Individualstrafat dar, sondern ist wegen des besonderen faktischen und normativen Kontextes stets auch das Verschulden der juristischen Person. Aber selbst wenn man in dieser Gleichsetzung eine Zurechnung von Handeln und Schuld sehen wollte, sprechen basale Fairnesserwägungen für die Zulässigkeit einer solchen Zurechnung.⁶² Denn es ist nicht einzusehen, weshalb der juristischen Person, die nur durch ihre (leitenden) Mitarbeiter zu handeln imstande ist, zwar die Vorteile der in ihrem Interesse vorgenommenen Betätigung zufließen (sollen), „dass sie aber beim Fehlen einer Sanktionsmöglichkeit nicht den Nachteilen ausgesetzt wäre, die als Folge der Nichtbeachtung der Rechtsordnung im Rahmen der für sie vorgenommenen Betätigung eintreten können“.⁶³

Eine *strafrechtliche* Zurechnung zur Schuld der juristischen Person ließe sich dann nur noch ausschließen, indem man zusätzliche strafrechtstheoretische oder rechtsphilosophische Kriterien einführt, die eine juristische Person (vermeintlich) nicht erfüllen kann. So meint v. Freier, das spezifische Strafunrecht sei eine „Störung des Friedensverhältnisses durch einen in sich reflektierten Willen“.⁶⁴ Damit soll dem Freiheitsgedanken im Rahmen eines nicht-instrumentalen Verhältnisses zwischen Person und Rechtsordnung auf der Ebene der Schuld Geltung verliehen werden.⁶⁵ Indes stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber an Überlegungen gebunden ist, „die nur ein Teil der Rechtswissenschaft, wenn auch vehement und mit naturrechtlichem, sachlogischem oder sonst kritikimmunisiertem Anspruch vorbringt.“⁶⁶ Diese Frage ist zu verneinen. In den Grenzen der Grundrechte kann der Gesetzgeber bestimmen, wer Zurechnungsendpunkt ist.⁶⁷ Dass diesem Schritt keine zwingenden rechtskulturellen und dogmatischen Gründe entgegenstehen, hat der vorstehende Beitrag darzulegen versucht. Ob und wie das Recht auf eine corporate crime reagieren soll, ist eine Frage, die nicht von strafrechtlichen Begriffen beantwortet werden kann.

IV. Fazit

Deutschland schickt sich an, ein umfassendes und modernes Gesetz über die Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten zu schaffen. Nachdem das Land Nordrhein-Westfalen (2013) sowie eine Kölner Forschungsgruppe (2017) in rechtspolitische bzw. wissenschaftliche „Vorleistung“ gegangen sind, hat das Bundesministeri-

⁶² Vgl. Kubiciel (Fn. 58), S. 164 f.

⁶³ Treffend Bundestagsdrucksache V/1269, S. 59; Bundestagsdrucksache 17/11053, S. 20. Näher *Dust* (Fn. 9), S. 41 f.

⁶⁴ v. Freier, GA 2009, 98, 106.

⁶⁵ Vgl. *Silva-Sánchez*, GA 2015, 267, 268/273.

⁶⁶ Dazu und zum Folgenden *Vogel*, StV 2012, 427, 428.

⁶⁷ Ebenso *Jahn*, in: ders./Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), *Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen*, 2016, S. 53 ff.

um der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahr 2019 einen Entwurf fertiggestellt. Damit nähert sich eine Diskussion dem vorläufigen Abschluss, die seit Jahrzehnten geführt wird. Sie ist indes kaum je über die Wiederholung der immer gleichen Einwände vorangekommen. Man hat nicht nur versucht, die Einführung eines Strafrechts für juristische Personen durch eine bestenfalls einseitige oder sogar unzutreffende Rezeption der Rechtsgeschichte zu desavouieren. Vor allem haben Generationen von Strafrechtswissenschaftlern den Handlungs- und Schuldbegriff als Diskussionsstopper verwendet, ohne dass man sich allzu lange mit einer strafrechtstheoretischen Fundierung der Einwände aufgehalten hätte. Damit hat die Strafrechtswissenschaft Rechtsgeschichts- und Begriffspolitik betrieben und eine sachliche Auseinandersetzung um das Ob und vor allem das Wie einer Reform verhindert. Nun, da sich der Pulverdampf der Schlacht lichtet, wird der Blick auf die zahlreichen praktisch wichtigen Fragen frei, in deren Beantwortung auch und vor allem die Aufgabe einer kriminalpolitisch arbeitenden Wissenschaft liegt.

Literatur

- Aichele*, Alexander: *Persona physica und persona moralis: Die Zurechnungsfähigkeit juristischer Personen nach Kant*, in: B. Sharon Byrd/Joachim Hruschka/Jan C. Joerden (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Band 16, Berlin 2008, S. 3–23.
- Ambos*, Kai: *Nationalsozialistisches Strafrecht*, Baden-Baden 2019.
- Birk*, Axel/*Heger*, Wolfram: *Unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte?*, ARSP 2016, S. 128–152.
- Blau*, Günter: *Internationale Aspekte des Wirtschaftsstrafrechts*, Der Betrieb 1954, S. 34–35.
- Bohne*, Gotthold: *Organisationsverbrechen, Gruppenkriminalität und Kollektivschuld in Theorie und Praxis des 13. Jahrhunderts*, in: Wilhelm Sauer (Hrsg.), *Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag am 24. Juni 1949*, Berlin 1949, S. 128–162.
- Boujong*, Karlheinz (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, München 2018.
- Buell*, Samuel W.: *The Blaming Function of Entity Criminal Liability*, *Indiana Law Journal* 2006, S. 474–537.
- Busch*, Richard: *Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände*, Leipzig 1933.
- Canetti*, Elias: *Masse und Macht*, Hamburg 1960.
- Drost*, Heinrich/*Erbs*, Georg: *Kommentar zum Wirtschaftsstrafgesetz*, Frankfurt am Main 1949.
- Dust*, Julian: *Täterschaft von Verbänden*, Berlin 2019.
- Eidam*, Lutz: *Der Organisationsgedanke im Strafrecht*, Tübingen 2015.
- Engisch*, Karl: *Gutachten E*, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), *Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages*, Band 2, München 1954.
- Feuerbach*, Paul Johann Anselm v.: *Lehrbuch des Peinlichen Rechts*, Gießen 1801.

- Freier, Friedrich v.*: Kritik an der Verbandsstrafe, Berlin 1998.
- Freier, Friedrich v.*: Zurück hinter die Aufklärung: Zur Wiedereinführung von Verbandsstrafen, GA 2009, S. 98–116.
- Frisch, Wolfgang*: Strafbarkeit juristischer Personen und Zurechnung, in: Mark A. Zöller/Hans Hilger/Wilfried Küper/Claus Roxin (Hrsg.), Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension. Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013, Berlin 2013, S. 349–374.
- Gilchrist, Gregory M.*: The Expressive Cost of Corporate Immunity, in: Hastings Law Journal 2013, S. 2–57.
- Greco, Luís*: Steht das Schuldprinzip der Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen entgegen?, GA 2015, S. 503–516.
- Hafter, Ernst*: Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, Berlin 1903.
- Hassemer, Winfried*: Grenzen des Wissens im Strafprozess. Neuvermessung durch die empirischen Wissenschaften vom Menschen?, ZStW 121 (2009), S. 829–850.
- Heinitz, Ernst*: Empfiehlt es sich, die Strafbarkeit von juristischen Personen vorzusehen?, in: Helmut K. Ridder/Ernst Heinitz/Konrad Duden (Hrsg.), Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentags, Tübingen 1953, S. 65–90.
- Hettinger, Michael*: Reform des Sanktionsrechts (Band 3), Baden-Baden 2002.
- Hirsch, Hans Joachim*: Die Frage der Straffähigkeit von Personenverbänden, in: Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Heidelberg 1993, S. 5–27.
- Jahn, Matthias/Brodowski, Dominik*: Krise und Neuaufbau eines strafverfassungsrechtlichen Ultima Ratio-Prinzips, JZ 2016, S. 969–980.
- Jahn, Matthias/Schmitt-Leonardy, Charlotte/Schoop, Christian*: Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, Baden-Baden 2016.
- Jakobs, Günther*: Schuld und Prävention, Tübingen 1976.
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Zur Frage der Strafbarkeit von Personenverbänden, DÖV 1953, S. 539–544.
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Der VI. internationale Strafrechtskongress, JZ 1953, S. 768–769.
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände, ZStW 65 (1953), S. 210–225.
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Grundsatzfrage 5 f, Sollen Sondermaßnahmen gegen juristische Personen vorgesehen werden?, in: Grosse Strafrechtskommission (Hrsg.), Niederschriften über die Sitzungen der Grossen Strafrechtskommission, Band 1, Bonn 1956, S. 295–322.
- Kleszczewski, Diethelm*: Gewinnabschöpfung mit Säumniszuschlag, in: Hendrik Schneider/Michael Kahlo/Diethelm Kleszczewski/Heribert Schumann (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008, Berlin 2008, S. 179–196.
- Kohler, Josef*: Straffähigkeit der juristischen Person, in: GA 1917, S. 500–506.
- Kohlhof, Maximilian*: Die Legitimation einer originären Verbandsstrafe, Berlin 2019.
- Kubiciel, Michael*: Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, Frankfurt am Main 2013.

- Kubiciel, Michael*: Verbandsstrafe – Verfassungskonformität und Systemkompatibilität, ZRP 2014, S. 133–137.
- Kubiciel, Michael*: „Welzel und die Anderen“, in: Wolfgang Frisch/Günther Jakobs/Michael Kubiciel/Michael Pawlik/Carl-Friedrich Stuckenberg (Hrsg.), Lebendiges und Totes in der Verbrechenslehre Hans Welzels, Tübingen 2015, S. 135–156.
- Kubiciel, Michael*: Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht, Österreichisches Anwaltsblatt 2016, S. 574–579.
- Kubiciel, Michael*: Unentbehrliches Wirtschaftsstrafrecht, entbehrliche Tatbestände, ZStW 129 (2017), S. 473–491.
- Kubiciel, Michael*: Dimensionen der Verantwortung des Sports, SPuRt 2019, S. 23–25.
- Kubiciel, Michael*: Zwischen Weltkrieg und Wirtschaftskrise: Das Wirtschaftsstrafrecht als Krisenphänomen?, JZ 2019, S. 1116–1121.
- Kühl, Kristian*: Fragmentarisches und subsidiäres Strafrecht, in: Ulrich Sieber (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht: Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen. Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, Köln 2008, S. 29–46.
- Lange, Richard*: Zur Strafbarkeit von Personenverbänden, JZ 1952, 261–264.
- Liszt, Franz v.*: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1884.
- Maihold, Harald*: Strafe für fremde Schuld?, Köln/Weimar 2005.
- Mann, Thomas*: Betrachtungen eines Unpolitischen, Frankfurt am Main 2009.
- Marcuse, Herbert*: Die Verbrechensfähigkeit der juristischen Person, GA 1917, S. 478–499.
- Merkel, Adolf*: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
- Murmann, Uwe*: Unternehmensstrafrecht, in: Kai Ambos/Stefanie Bock (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, Berlin 2019, S. 57–77.
- Niese, Werner*: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, JZ 1955, S. 320–330.
- Pawlik, Michael*: Das Unrecht des Bürgers, Heidelberg 2012.
- Renzikowski, Joachim*: Rechtsphilosophische Bemerkungen zur Strafbarkeit von Verbänden, GA 2019, S. 149–160.
- Rogall, Klaus*: Kriminalstrafe gegen juristische Personen?, GA 2015, S. 260–266.
- Roxin, Claus*: Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, München 2006.
- Sánchez, Jesús-Maria Silva*: Zum Stand der Diskussion über den Schuldbegriff sowie über die Verbandsstrafe in der spanischen Doktrin und Gesetzgebung, GA 2015, S. 267–273.
- Schmitt, Rudolf*: Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, Stuttgart 1958.
- Schmoeckel, Mathias, Maetschke, Matthias*: Rechtsgeschichte der Wirtschaft, Heidelberg 2016.
- Schünemann, Bernd*: Unternehmenskriminalität und Strafrecht, Köln 1979.
- Schünemann, Bernd*: Die aktuelle Forderung eines Verbandsstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie, ZIS 2014, S. 1–19.
- Seelmann, Kurt*: Kollektive Verantwortung im Strafrecht, Berlin 2002.

- Siegert*, Karl: Haftung für fremde Schuld im Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, NJW 1953, S. 527–529.
- Stolleis*, Michael: Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?, Basel 2011.
- Stopp*, Heike: Hans Welzel und der Nationalsozialismus, Heidelberg 2018.
- Vogel*, Joachim: Unrecht und Schuld in einem Unternehmensstrafrecht, StV 2012, S. 427–432.
- Wagner*, Gerhard: Sinn und Unsinn der Unternehmensstrafe, ZGR 2016, S. 112–153.
- Weber*, Hellmuth v.: Über die Strafbarkeit juristischer Personen, GA 1954, S. 237–242.
- Weber*, Hellmuth v.: Gutachten E 61, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages, Band 2, München 1954.
- Welzel*, Hans: Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, (1936), in: Hans Welzel (Hrsg.), Abhandlungen zum Strafrecht und zur Rechtsphilosophie, Berlin 1975, S. 29–119.
- Welzel*, Hans: Das deutsche Strafrecht, Berlin 1969.
- Zieschang*, Frank: Das Verbandsstrafgesetzbuch, GA 2014, S. 90–106.